



Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB)  
Gartenstraße 18  
72764 Reutlingen

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 97  
Poststelle@mwwk.rlp.de  
www.mwwk.rlp.de

13.04.2021

Mein Aktenzeichen  
713 - 0407  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
17.02.2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Tobias Weber  
Tobias.Weber@mwwk.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2893 /  
06131 16-172893

**Anerkennung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (BFG);  
Bescheid vom 28.02.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Bescheid vom 28.02.2020 ausgesprochene Anerkennung (Anerkennungsziffer: 5940/0290/21) wird aufgehoben. Es wird gebeten, von der Ihnen zugesandten Ausfertigung der Anerkennung keinen Gebrauch mehr zu machen.

Auf Ihre Mitteilung vom 12.04.2021 wird die als Anlage aufgeführte Veranstaltung gemäß § 7 des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFG) vom 30.03.1993 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2012 (GVBl. S. 410), BS 223-70, in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung des Bildungsfreistellungsgesetzes (BFGDVO) vom 8. Juni 1993 (GVBl. S. 338), geändert durch Verordnung vom 23.03.2001 (GVBl. S. 90), BS 223-70-1, anerkannt.

- Veränderungen nach Antragsstellung und Anerkennung sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die Anlage(n) gelten als Nachweis für den Arbeitgeber nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BFG. Nach Abschluss der Veranstaltung ist für die Teilnehmenden eine Teilnahmebescheinigung auszustellen (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 BFGDVO).
- Gemäß § 9 Satz 2 BFG in Verbindung mit § 14 BFGDVO ist der in Anlage beigefügte Berichtsbogen von Ihnen auszufüllen und dem Ministerium



zuzuleiten. Das Berichtsbogen-Formular steht Ihnen unter [www.bildungsfreistellung.rlp.de](http://www.bildungsfreistellung.rlp.de) zudem als Download zur Verfügung.

Den Berichtsbogen können Sie uns auch auf elektronischem Wege zusenden.

**Als besonderen Service** erhalten Sie sechs Wochen nach Beendigung der Veranstaltung von uns per E-Mail Zugangsdaten, die die unmittelbare Eingabe der Berichtsdaten in eine Datenbank ermöglichen.

Bei ausgefallenen Veranstaltungen ist eine Fehlanzeige erforderlich.

- Arbeitgebern mit weniger als 50 Beschäftigten kann auf Antrag nach § 8 BFG ein pauschalierter Anteil des für den Zeitraum der Bildungsfreistellung fortzuzahlenden Arbeitsentgelts erstattet werden. Bitte weisen Sie in geeigneter Form darauf hin. Nähere Informationen finden Sie unter der vorgenannten Internetadresse.

Wir wünschen Ihnen bei der Durchführung Ihrer Weiterbildungsveranstaltung viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Tobias Weber

Anlage



Anlage zum Schreiben vom:  
13.04.2021

Folgende Veranstaltung wird als **Einzelveranstaltung** anerkannt:

**Veranstalter:** Berufsverband Information Bibliothek e.V. (BIB)  
Gartenstraße 18  
72764 Reutlingen

**Angaben zur anerkannten Bildungsveranstaltung**

**Titel:** 109. Deutscher Bibliothekartag - buten un binnen -  
wagen un winnen

**Anerkennungskennziffer:** 5940/0290/21

**Veranstaltungsart:** Berufliche Weiterbildung

**Veranstaltungsort:** Bremen

**Zeitraum der  
Veranstaltung:** 16.06.2021 – 18.06.2021

**Anerkannte  
Bildungsfreistellungstage:** 16.06. - 18.06.2021

**Anzahl der anerkannten  
Bildungsfreistellungstage:** 3

Bei der Durchführung der Veranstaltung darf aufgrund der aktuellen Corona-Situation von der Präsenzform abgewichen und auch Onlineunterricht erteilt werden. Dabei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Onlineunterricht ist bei Einzelanerkennungen bis zu 100 % der Anzahl der anerkannten Bildungsfreistellungstage erlaubt. Dies gilt jedoch nur für Veranstaltungen, wenn deren anerkannte Tage komplett oder zum Teil in den Zeitraum bis 01.10.2021 fallen. Anerkannte Tage, die zur gleichen Veranstaltung gehören, aber erst nach dem 01.10.2021 durchgeführt werden sollen, sind dann wieder in der ursprünglich beantragten Form abzuhalten.
- Der Onlineunterricht darf grundsätzlich nur als Synchronunterricht, d.h. unter zeitgleicher Anwesenheit von Kursleitung und Teilnehmer\*innen, abgehalten werden. Darüber hinaus sind alle übrigen Voraussetzungen nach § 7 BFG, insbesondere zur Mindestdauer einer Bildungsfreistellungsveranstaltung einzuhalten und der zuständigen Stelle anhand eines Unterrichtsplans, der die Onlineanteile ausweist, rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn nachzuweisen.